# Bundesgesetzblatt

1073

Teil I

Z 1997 A

| 1969 | Ausgegeben zu Bonn am 6. August 1969 | Nr. 72 |
|---|---|---|



## Verordnung über das Verbringen von Futtermitteln tierischer Herkunft in das Gebiet des Freistaates Bayern

**Vom 31. Juli 1969**

Auf Grund des § 7 Abs. 1 des Viehseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 158) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Futtermittel tierischer Herkunft im Sinne dieser Verordnung sind zur Verwendung als Futtermittel bestimmte Teile oder Erzeugnisse von Tieren aller Art in unbearbeitetem oder bearbeitetem Zustand, ferner Mischungen, in denen Futtermittel tierischer Herkunft enthalten sind, insbesondere

Meerestiere (z. B. Fische, Meeressäugetiere, Krebse und Weichtiere), getrocknet, auch gemahlen, Fleischfuttermehl, Fleischknochenmehl, Futterknochenschrot, Knochenfuttermehl, Tierkörpermehl, Tierkörperkuchen, Tierkörperextrakt, Futterblutmehl, Griebenkuchen, Fettkuchen, Fleischkuchen, Federmehl und Schlachtabfälle von Geflügel.

§ 2

(1) Futtermittel tierischer Herkunft dürfen aus fremden Wirtschaftsgebieten außer zur Durchfuhr unter zollamtlicher Überwachung, zum Zollgutversand oder zur Lagerung der Ware in Zollniederlagen oder Zollverschlußlägern in das Gebiet des Freistaates Bayern nur verbracht werden, wenn

1. die zuständige Behörde des Versandlandes bescheinigt hat, daß die Ware zur Abtötung etwa vorhandener Salmonellen ausreichend erhitzt worden ist und
2. durch eine von den Zollbeteiligten zu veranlassende bakteriologische Untersuchung in einer staatlichen Veterinäruntersuchungsanstalt festgestellt worden ist, daß die der Sendung entnommenen Proben frei von Salmonellen sind. Für die Untersuchung sind bei gleichartigen Sendungen

   von 1 bis 100 Säcken aus 5 v. H. der Säcke,

   von über 100 bis 500 Säcken aus 3 v. H. der Säcke, mindestens jedoch aus 5 Säcken,

   von über 500 Säcken aus 2 v. H. der Säcke, mindestens jedoch aus 15 Säcken

   Proben zu entnehmen.

Werden durch die Untersuchung nach Satz 1 Nr. 2 Salmonellen festgestellt, dürfen die Futtermittel erst in das Gebiet des Freistaates Bayern verbracht werden, wenn sie unter amtlicher Aufsicht zur Abtötung vorhandener Salmonellen ausreichend erhitzt worden sind.

(2) Futtermittel tierischer Herkunft dürfen aus fremden Wirtschaftsgebieten außer im Falle der Durchfuhr nur in neuen Papiersäcken in das Gebiet des Freistaates Bayern verbracht werden.

§ 3

Die Vorschriften dieser Verordnung finden auch Anwendung, wenn die in § 1 genannten Waren zu Düngezwecken bestimmt sind.

§ 4

Die zuständige oberste Landesbehörde kann Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 2 und 3 zulassen, wenn eine Gefährdung der inländischen Viehbestände nicht zu befürchten ist.

§ 5

Die Vorschriften des Fleischbeschaugesetzes in der Fassung vom 29. Oktober 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1463), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503), der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung über die Ein- und Durchfuhr von Knochenmehl und ähnlichen Erzeugnissen sowie Knochen vom 11. Juni 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 397) und der Verordnung über die Zulassung von Ausnahmen von dem Verbot der Einfuhr von Knochenmehl und ähnlichen Erzeugnissen sowie Knochen vom 20. November 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 1165) bleiben unberührt.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Viehseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Futtermittel tierischer Herkunft oder
2. entgegen § 3 in § 1 genannte Waren, die zu Düngezwecken bestimmt sind,

in das Gebiet des Freistaates Bayern verbringt, soweit keine Ausnahme nach § 4 zugelassen ist.

§ 7

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Viehseuchengesetzes vom 26. Juli 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 627) auch im Land Berlin.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 31. Juli 1969

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Hermann Höcherl

# Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für Rohholz

**Vom 31. Juli 1969**

Auf Grund der §§ 1, 2 und 4 Abs. 2 des Gesetzes über gesetzliche Handelsklassen für Rohholz vom 25. Februar 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 149) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

## § 1

## Einführung von Handelsklassen

(1) Für Rohholz werden gesetzliche Handelsklassen für die Sortierung der Holzarten oder Holzartengruppen nach der Stärke, der Güte und dem besonderen Verwendungszweck nach Maßgabe der Anlage eingeführt. Die Verwendung der Handelsklassen ist freigestellt.

(2) Rohholz, das nach einer gesetzlichen Handelsklasse angeboten, feilgehalten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht wird, muß

1. der dafür in der Anlage vorgeschriebenen Sortierung entsprechen,
2. nach § 2 gekennzeichnet,
3. nach § 3 bezeichnet und
4. nach § 4 gemessen und berechnet oder gewogen sein.

## § 2

## Kennzeichnung

Langholz der Güteklassen A/EWG, C/EWG und D ist mit dem zutreffenden Buchstaben A, C oder D dauerhaft zu kennzeichnen.

## § 3

## Bezeichnung

(1) Rohholz, das nach einer gesetzlichen Handelsklasse angeboten, feilgehalten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht wird, ist mit der Holzart oder Holzartengruppe und mit der in der Anlage festgesetzten oder zugelassenen Handelsklasse zu bezeichnen.

(2) Rohholz der Stärkeklassen und der Güteklassen A/EWG, B/EWG und C/EWG darf als „EWG-sortiert" bezeichnet werden.

## § 4

## Messung und Mengenberechnung

(1) Beim Messen des Durchmessers und der Berechnung des Mittels wird nach unten auf ganze Zentimeter abgerundet.

(2) Der Mittendurchmesser wird in der Stamm-Mitte (halbe Stammlänge) bis zu 19 cm Durchmesser ohne Rinde durch einmaliges waagerechtes Kluppen, wie der Stamm im Walde liegt, ermittelt, ab 20 cm Durchmesser ohne Rinde durch zwei zueinander senkrecht stehende Messungen (möglichst des kleinsten und des größten Durchmessers). Fällt die Meßstelle auf einen Astquirl oder auf einen sonst unregelmäßigen Stammteil, so wird der Durchmesser aus dem Mittel der Messungen gleich weit oberhalb und unterhalb der Meßstelle ermittelt. Wird der Durchmesser in Rinde gemessen, so ist ein der durchschnittlichen Rindenstärke entsprechender Abzug zu machen und der Abzug zu erwähnen.

(3) Der Zopfdurchmesser wird durch einmaliges waagerechtes Kluppen, wie der Stamm im Walde liegt, ermittelt. Wird der Durchmesser in Rinde gemessen, so gilt Absatz 2 Satz 3 entsprechend.

(4) Bei der Längenmessung für die Mittenstärkesortierung und die Heilbronner Sortierung ist ein Übermaß von 1 vom Hundert zu geben; das Längenübermaß bleibt jedoch bei der Feststellung der Stamm-Mitte außer Betracht. Die Längenmessung beginnt bei Stämmen mit Fallkerb in der Mitte des Fallkerbes. Bei der Heilbronner Sortierung wird der Stamm mit Einschluß des etwa daran belassenen Draufholzes als Ganzes vermessen.

(5) Der Festgehalt wird aus Länge und Mittendurchmesser ohne Rinde nach Festmeter berechnet. Der Festgehalt unregelmäßig geformter oder in der Güte sehr unterschiedlicher Stämme ist abschnittsweise zu ermitteln.

(6) Wird Schichtholz in Raummeter mit oder ohne Rinde (gereppelt, geschält, geloht oder weißgeschnitzt) aufgesetzt, so erhalten die Holzstöße oder -bündel beim Aufsetzen ein Übermaß von 4 vom Hundert.

(7) Das Gewicht des Rohholzes kann entweder lufttrocken (lutro) oder absolut trocken (atro) ermittelt werden. Die Art der Trockenheit ist anzugeben.

§ 5

**Geltung in Berlin**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 5 des Gesetzes über gesetzliche Handelsklassen für Rohholz auch im Land Berlin.

§ 6

**Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1969 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Aushaltung, Messung und Sortenbildung des Holzes in den deutschen Forsten vom 1. April 1936 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 89 vom 17. April 1936), geändert durch die Verordnung über die Abänderung der genannten Verordnung vom 1. Dezember 1950 (Bundesanzeiger Nr. 242 vom 15. Dezember 1950), außer Kraft.

Bonn, den 31. Juli 1969

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Hermann Höcherl

**Anlage zu § 1**

## 1. Stärkesortierung

1.1 **Langholz**

1.11 Mittenstärkesortierung

Das Stammholz (Stämme und Stammteile) wird auf ganze Meter, halbe Meter oder ganze Zehntelmeter abgelängt und nach dem Mittendurchmesser ohne Rinde in folgende Stärkeklassen eingeteilt:

| Klasse | Mittendurchmesser ohne Rinde |
|---|---|
| L 0 | unter 10 cm |
| L 1 a | 10 bis 14 cm |
| L 1 b | 15 bis 19 cm |
| L 2 a | 20 bis 24 cm |
| L 2 b | 25 bis 29 cm |
| L 3 a | 30 bis 34 cm |
| L 3 b | 35 bis 39 cm |
| L 4 | 40 bis 49 cm |
| L 5 | 50 bis 59 cm |
| L 6 | 60 cm und mehr |

Über die Klasse L 6 hinaus können unter Fortsetzung derselben Staffelung weitere Klassen gebildet werden. Die Unterteilung in Unterklassen a und b kann entfallen oder auf alle Klassen erweitert werden.

1.12 Heilbronner Sortierung

Das Stammholz (Stämme und Stammteile) wird auf ganze Meter abgelängt und nach Mindestlänge und Mindestzopfdurchmesser ohne Rinde, gemessen bei der vorgeschriebenen Mindestlänge, in folgende Stärkeklassen eingeteilt:

| Klasse | Mindestlänge | Mindestzopfdurchmesser ohne Rinde |
|---|---|---|
| H 1 | 8 m | 10 cm |
| H 2 | 10 m | 12 cm |
| H 3 | 14 m | 14 cm |
| H 4 | 16 m | 17 cm |
| H 5 | 18 m | 22 cm |
| H 6 | 18 m | 30 cm |

Das Stammholz kann über den angegebenen Mindestzopfdurchmesser hinaus in größeren Längen ausgehalten werden (Draufholz), jedoch darf dabei nicht die Zopfstärke der nächst niederen Klasse unterschritten werden.

1.13 Stangensortierung

Das Langholz wird nach dem Durchmesser mit Rinde 1 Meter über dem stärkeren Ende, Nadelholz ab 7 cm Durchmesser mit Rinde zusätzlich nach der Länge bis zu einer Zopfstärke von 2 cm mit Rinde, in folgende Stärkeklassen eingeteilt:

| Klasse | Durchmesser mit Rinde | Länge (bei Nadelholz) |
|---|---|---|
| P 1 | 6 cm und weniger | |
| P 2 | 7 bis 13 cm | |
| P 2.1 | 7 bis 9 cm | über 6 m |
| P 2.2 | 10 bis 11 cm | über 9 m |
| P 2.3 | 12 bis 13 cm | 9 bis 12 m |
| P 2.4 | 12 bis 13 cm | über 12 m |
| P 3 | 14 cm und mehr | |

Bei entrindeten Stangen ermäßigen sich die angegebenen Durchmesser um 1 cm. Die Unterteilung der Klasse P 2 in Unterklassen kann entfallen. Nadelholzstangen, welche die erforderliche Länge nicht haben, fallen in die nächst niedere Unterklasse.

1.2 **Schichtholz**

Schichtholz wird nach dem Durchmesser mit Rinde am schwächeren Ende in folgende Klassen eingeteilt:

| Klasse | | Durchmesser mit Rinde |
|---|---|---|
| S 1 | Rundlinge | 3 bis 6 cm |
| S 2 | Rundlinge | 7 bis 13 cm |
| S 2.1 | Rundlinge | 7 bis 9 cm |
| S 2.2 | Rundlinge | 10 bis 13 cm |
| S 3 | Rundlinge sowie Spaltstücke daraus | 14 cm und mehr |
| S 3.1 | Rundlinge sowie Spaltstücke daraus | 14 bis 19 cm |
| S 3.2 | Rundlinge sowie Spaltstücke daraus | 20 cm und mehr |

Bei Schichtholz ohne Rinde vermindern sich die genannten Durchmesser um 1 cm. Die Unterteilung der Klassen S 2 und S 3 in Unterklassen kann entfallen.

## 2. Gütesortierung

Für Rohholz werden folgende Güteklassen gebildet:

A/EWG: Gesundes Holz mit ausgezeichneten Arteigenschaften, fehlerfrei oder nur mit unbedeutenden Fehlern, die seine Verwendung nicht beeinträchtigen.

B/EWG: Holz von normaler Qualität einschließlich stammtrockenem Holz mit einem oder mehreren der folgenden Fehler: schwache Krümmung und schwacher Drehwuchs, geringe Abholzigkeit, einige gesunde Äste von

kleinem oder mittlerem Durchmesser — jedoch nicht grobastig —, eine geringe Anzahl kranker Äste von geringem Durchmesser, leicht exzentrischer Kern, einige Unregelmäßigkeiten des Umrisses oder einige andere vereinzelte, durch eine gute allgemeine Qualität ausgeglichene Fehler.

C/EWG: Holz, das wegen seiner Fehler nicht in die Güteklassen A/EWG oder B/EWG aufgenommen werden kann, jedoch gewerblich verwendbar ist.

Hierunter fallen z. B. starkastige, stark abholzige oder stark drehwüchsige Stücke sowie abholzige oder astige Zopfstücke und kranke Stücke mit tiefgehenden faulen Ästen, Rot- und Weißfäule (jedoch nicht kleinen Faulflecken) oder sonstigen wesentlichen Pilz- oder Insektenzerstörungen sowie Stücke mit weitgehender Ringschäle.

D: Holz, das wegen seiner Fehler nicht in die Güteklassen A/EWG, B/EWG und C/EWG aufgenommen werden kann, jedoch mindestens noch zu 40 vom Hundert gewerblich verwendbar ist.

## 3. Sortierung nach dem besonderen Verwendungszweck

### 3.1 Schwellenholz

Schwellenholz ist gesundes, auch ästiges, mindestens einschnüriges Rohholz zur Herstellung von Eisenbahnschwellen.

Bei der Aushaltung sind Stammteile mit Graukern, Spritzkern und Weißfäule sowie Faulästе auszuscheiden. Bei Buche ist Rotkern bis höchstens ein Drittel des Rundholzdurchmessers ohne Rinde zulässig.

Schwellenholz ist mit einem Längenübermaß von 2 vom Hundert, mindestens jedoch von 10 cm, auszuhalten. Der Zopfdurchmesser ist an der schmalen Seite zu messen.

Die Krümmung darf bei der Klasse SW 4 (Weichenschwellen) höchstens 1 cm je volle Meter Schwellenlänge betragen, bei den übrigen Klassen höchstens 6 cm je einfache Schwellenlänge.

Schwellenholz wird in folgende Klassen eingeteilt:

SW 1: Stämme von 2,5 m Länge oder einem Vielfachen davon und 22 cm Mindestzopfdurchmesser ohne Rinde

SW 2: Stämme von 2,6 m Länge oder einem Vielfachen davon und 25 cm Mindestzopfdurchmesser ohne Rinde

SW 3: Stämme von 2,6 m Länge oder einem Vielfachen davon und 27 cm Mindestzopfdurchmesser ohne Rinde

SW 4: Stämme von 3,0 bis 7,2 m Länge in Abstufungen von 20 cm zu 20 cm oder einem Vielfachen dieser Länge und 29 cm Mindestzopfdurchmesser ohne Rinde.

### 3.2 Industrieholz

Rohholz, das mechanisch oder chemisch aufgeschlossen werden soll, wird in folgende Güteklassen eingeteilt:

IN: Gesund, nicht grobastig, keine starke Krümmung

IF: Leicht anbrüchig, grobastig oder krumm

IK: Stark anbrüchig, jedoch gewerblich verwendbar.

## Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

| Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift | | Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache — vom | Nr./Seite |
|---|---|---|---|
| 23. 7. 69 | Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 1442/69 des Rates zur Änderung der Verordnung Nr. 422/67/EWG und Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofes | 26. 7. 69 | L 184/1 |
| 25. 7. 69 | Verordnung (EWG) Nr. 1443/69 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen | 26. 7. 69 | L 184/3 |
| 25. 7. 69 | Verordnung (EWG) Nr. 1444/69 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden | 26. 7. 69 | L 184/4 |
| 25. 7. 69 | Verordnung (EWG) Nr. 1445/69 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung | 26. 7. 69 | L 184/6 |
| 25. 7. 69 | Verordnung (EWG) Nr. 1446/69 der Kommission zur Festsetzung der für Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen | 26. 7. 69 | L 184/8 |
| 25. 7. 69 | Verordnung (EWG) Nr. 1447/69 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis | 26. 7. 69 | L 184/12 |
| 25. 7. 69 | Verordnung (EWG) Nr. 1448/69 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung | 26. 7. 69 | L 184/14 |
| 25. 7. 69 | Verordnung (EWG) Nr. 1449/69 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker | 26. 7. 69 | L 184/16 |
| 25. 7. 69 | Verordnung (EWG) Nr. 1450/69 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl | 26. 7. 69 | L 184/17 |
| 25. 7. 69 | Verordnung (EWG) Nr. 1451/69 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Ölsaaten | 26. 7. 69 | L 184/19 |
| 25. 7. 69 | Verordnung (EWG) Nr. 1452/69 der Kommission zur Festsetzung der für bestimmte Milcherzeugnisse anzuwendenden Erstattungen | 26. 7. 69 | L 184/20 |
| 25. 7. 69 | Verordnung (EWG) Nr. 1453/69 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 577/69 über die Vorausfestsetzungsbescheinigungen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden | 26. 7. 69 | L 184/22 |
| 25. 7. 69 | Verordnung (EWG) Nr. 1454/69 der Kommission zur Festsetzung der Einschleusungspreise und Abschöpfungen für Schweinefleisch | 26. 7. 69 | L 184/23 |
| 25. 7. 69 | Verordnung (EWG) Nr. 1455/69 der Kommission betreffend die Voraussetzungen für die Gewährung einer Übergangsvergütung für am Ende des Wirtschaftsjahres 1968/1969 vorhandene Bestände an Rohreis | 26. 7. 69 | L 184/30 |
| 25. 7. 69 | Verordnung (EWG) Nr. 1456/69 der Kommission zur Festsetzung der Anpassungskoeffizienten für den Ankaufspreis für Birnen nach Verordnung (EWG) Nr. 1400/69 des Rates | 26. 7. 69 | L 184/32 |
| 25. 7. 69 | Verordnung (EWG) Nr. 1457/69 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1231/69 über die Zusatzzölle, die ab 1. Juli 1969 bei der Einfuhr in die Gemeinschaft von unter die Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 des Rates fallenden Waren anwendbar sind | 26. 7. 69 | L 184/34 |

| Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift | | Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache — vom | Nr./Seite |
|---|---|---|---|
| 25. 7. 69 | Verordnung (EWG) Nr. 1458/69 der Kommission zur Festlegung der Interventionsorte für Ölsaaten, ausgenommen die Hauptinterventionsorte, und der dort geltenden abgeleiteten Interventionspreise | 26. 7. 69 | L 184/38 |
| 25. 7. 69 | Verordnung (EWG) Nr. 1459/69 der Kommission zur Festsetzung der Schwellenpreise für bestimmte Arten von Mehl, Grütze und Grieß für das Wirtschaftsjahr 1969/1970 | 26. 7. 69 | L 184/40 |
| 25. 7. 69 | Verordnung (EWG) Nr. 1460/69 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1125/68 mit Durchführungsbestimmungen betreffend die zusätzliche Beihilfe für in Italien verarbeitete Raps- und Rübsensamen | 26. 7. 69 | L 184/41 |
| 25. 7. 69 | Verordnung (EWG) Nr. 1461/69 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen | 26. 7. 69 | L 184/42 |

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., 5 Köln 1, Postfach.
Druck: Bundesdruckerei Bonn.
**Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.**
Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Neubestellung mittels Zeitungskontokarte an einem Postschalter. **Bezugspreis** halbjährlich für Teil I und Teil II je 20,— DM Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,50 DM gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt" Köln 3 99 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung.
Preis dieser Ausgabe 0,50 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM.
**Bestellungen bereits erschienener Ausgaben sind zu richten an: Bundesgesetzblatt 53 Bonn 1, Postfach.**